

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 19. Juni 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0757/93 - 3.2.5

Anmeldenummer: 86116471.3

Veröffentlichungsnummer: 0225550

IPC: D06F 39/00, D06F 33/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Drehwahlschalteranordnung für die Programmwahl eines
Waschautomaten

Anmelder/Patentinhaber:
Miele & Cie. GmbH & Co.

Einsprechender:
Bauknecht Hausgeräte GmbH
AEG Aktiengesellschaft

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0757/93 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 19. Juni 1996

Beschwerdeführer: Miele & Cie. GmbH & Co.
(Patentinhaber) Postfach 24 00,
Carl-Miele-Straße 29
D-33325 Gütersloh (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Bauknecht Hausgeräte GmbH
(Einsprechender) Am Wallgraben 99
D-70565 Stuttgart (DE)

Vertreter: Fleck, Hermann-Josef, Dr.-Ing.
Patentanwälte
A. Jeck & H.-J. Fleck
Postfach 11 65
D-71697 Schwieberdingen (DE)

Einsprechender: AEG Aktiengesellschaft
Patent- und Lizenzwesen
D-60591 Frankfurt (DE)

Vertreter: Kuhn, Rudolf
c/o AEG Aktiengesellschaft
Patent- und Lizenzwesen
D-60591 Frankfurt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 10. August 1993,
mit der das europäische Patent Nr. 0 225 550
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: C. G. F. Biggio
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 225 550 Beschwerde eingelegt.

Mit den zwei Einsprüchen war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 (a) EPÜ angegriffen worden. Zur Stützung des Grundes mangelnder Neuheit bzw. mangelnder erfinderischer Tätigkeit waren zehn Druckschriften genannt worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß die in Artikel 100 (a) EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstünden.

Sie begründete diese Entscheidung damit, daß der patentierte Gegenstand gegenüber den Druckschriften

D8 "Elektroanzeiger" Nr. 2 - 26/2/1966, Seiten 26 bis 29, und

D9 Zanker Prospekt "Waschvollautomaten", Programm 84/84, Ausgabe 11/83,

nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Patentinhaber) Beschwerde erhoben.

Er beantragt am Ende der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 1996, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und, das Patent unverändert aufrechtzuerhalten (Hauptantrag) oder in geändertem Umfang auf der Grundlage

der Ansprüche 1 bis 3 und geänderter Beschreibung, wie am 25. März 1995 eingereicht, aufrechtzuerhalten (Hilfsantrag).

Die beiden Beschwerdegegner halten ihre Anträge auf Zurückweisung der Beschwerde aufrecht.

- III. Im Hinblick auf den Hilfsantrag des Beschwerdeführers zitiert der Beschwerdegegner I (Einsprechender I, Bauknecht Hausgeräte GmbH) mit Schreiben vom 22. März 1996 erstmalig die Druckschrift

D11 EP-A-0 017 516.

- IV. Anspruch 1 in der erteilten Fassung (Hauptantrag) lautet wie folgt:

"1. Drehwahlschalteranordnung zur Einstellung eines durch die verschiedenen Wäschearten (z. B. Kochwäsche, Feinwäsche) und die Temperatur bestimmten Waschprogramms eines Waschautomaten, mit kreisförmig um einen Drehwahlschalter (1) auf einem Anzeigefeld der Bedienblende (2) angeordneten Programmdateen, wobei zur Programmwahl ein einziger Drehwahlschalter vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Wäscheart je ein Temperaturbereich zugeordnet ist, der entsprechend den für die jeweilige Wäscheart zulässigen Grenzen bemessen ist, innerhalb derer mehrere individuell einstellbare Temperaturwerte für eine gegebene Wäscheart wählbar sind."

Anspruch 1 in der geänderten Fassung gemäß Hilfsantrag lautet wie folgt:

"1. Drehwahlschalteranordnung zur Einstellung eines durch die verschiedenen Wäschearten (z. B. Kochwäsche, Feinwäsche) und die Temperatur bestimmten Waschprogramms

eines Waschautomaten, mit kreisförmig um einen Drehwahlschalter (1) auf einem Anzeigefeld der Bedienblende (2) angeordneten Programmdateien, wobei zur Programmwahl ein einziger Drehwahlschalter vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Wäscheart je ein Temperaturbereich zugeordnet ist, der entsprechend den für die jeweilige Wäscheart zulässigen Grenzen bemessen ist, innerhalb derer mehrere individuell einstellbare Temperaturwerte für eine gegebene Wäscheart wählbar sind, und daß die Zusatzfunktionen wie Kurzprogramm o. dgl. über separate Drucktastenschalter einstellbar sind."

V. Der Beschwerdeführer stützte seine Anträge auf folgende Argumente:

Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Veröffentlichungen aus der Serie "HEA-Bilderdienst - Wäschepflege im Haushalt" vom Oktober 1978 und vom Oktober 1986 dienten dazu, die vor dem Anmeldetag in diesem Fachgebiet allgemein eingeführte Terminologie festzulegen, die der Auslegung der Druckschrift D8 zugrunde zu legen sei. Danach sei bei "Einknopfbedienung" dem der jeweiligen Wäscheart entsprechenden Programm stets eine, nämlich die der internationalen Pflegekennzeichnung entsprechende, Temperatur zugeordnet gewesen. Demgegenüber habe eine "Mehrknopfbedienung" darin bestanden, daß die Temperatur mit einem Temperaturwähler unabhängig vom Programm habe eingestellt werden können. Aus der gleichfalls vorgelegten Veröffentlichung der gleichen Serie aus den Jahre 1992 gehe hervor, daß sich dieses erst mit der dem Streitpatent zugrundeliegenden Erfindung, bei der jedem einer Wäscheart entsprechenden Programmablauf jeweils der gebräuchliche Temperaturbereich zugeordnet sei, geändert habe. Innerhalb dieser Temperaturbereiche sei die Temperatur individuell wählbar.

Bei der auf Seite 27 der Druckschrift D8 dargestellten Einknopfschaltung, seien einem einer Wäscheart entsprechenden Ablaufprogramm allenfalls zwei oder drei feste Temperaturen zugeordnet. Diese sei somit nach der obigen Definition als eine übliche Einknopfbedienung alter Prägung anzusehen. Ausgehend von diesem Stand der Technik habe auch dem Streitpatent die sich ständig stellende Aufgabe zugrunde gelegen, die Bedienungs-freundlichkeit und die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Das der Lösung dieser Aufgabe zugrundeliegende Prinzip bestehe darin, daß jeder Wäscheart ein Temperaturbereich zugeordnet sei, innerhalb dessen mehrere, also eine Vielzahl, individuell, somit auch unabhängig von der Pflegekennzeichnung, einstellbare Temperaturwerte wählbar seien.

Der patentierte Gegenstand könne nur bei rückschauender Betrachtungsweise als naheliegend erscheinen. Typisch für alle Einknopfbedienungen alter Prägung sei der Einsatz von festen Thermostaten, gemäß der Erfindung sei jedoch der Einsatz von aufwendigen Reglern mit einstellbarer Soll-Temperatur notwendig.

Darüber hinaus sprächen noch weitere Anzeichen für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit. Wie die während der mündlichen Verhandlung vorgelegten Testergebnisse der Stiftung Warentest vom Januar 1993 zeigten, sei zuerst nur das Produkt des Beschwerdeführers mit der Note "Sehr Gut" für die Bedienung bewertet worden; im nachfolgenden Test vom Oktober 1995 habe dann auch ein Nachahmerprodukt die gleiche Bewertung erhalten. Diese Bewertung und die nachfolgende Nachahmung durch Wettbewerber, die noch durch Vorlage von Prospekten von weiteren Nachahmerprodukten belegt worden sei, sei als Lob und Anerkennung der Fachwelt für die Befriedigung eines lange bestehenden Bedürfnisses zu bewerten.

VI. Die Beschwerdegegner trugen folgende Argumente vor:

Die in Anspruch 1 des Streitpatents gewählte Formulierung "individuell einstellbare Temperaturwerte" sei irreführend, da sie suggeriere, daß die Temperatur in dem jeweiligen Bereich stufenlos und beliebig wählbar sei. Gemäß der Figur und Spalte 2, Zeilen 6 bis 8, des Streitpatents sei es jedoch auch möglich, daß die Temperatur in Stufen einstellbar ist. Auch sei es gemäß Streitpatent nicht immer zutreffend, daß die Programmwahl nur mit einem ein einzigen Drehwahlschalter vorgenommen werden könne. Vielmehr sei aus der Figur erkennbar, daß es bei bestimmten Wäschearten unabdingbar sein kann, zusätzlich zum Drehwahlschalter 1 noch eine der Drucktasten 3 oder den Drehzahlwähler zu betätigen.

Abgesehen davon, sei es bereits aus D8 bekannt, einzelnen Wäschearten mehrere Temperaturstufen zuzuordnen. Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterschiede sich von diesem Stand der Technik allenfalls dadurch, daß **jeder** Wäscheart ein solcher Bereich zulässiger Temperaturen zugeordnet ist. Eine solche für einzelne Wäschearten bekannte Maßnahme auf alle zu übertragen, kann aber nicht als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend angesehen werden.

Im übrigen sei es aus der Druckschrift D11 sowohl bekannt, Drucktasten zur Modifizierung des durch die jeweilige Einstellung des Drehwahlschalters vorgegebenen Programms vorzusehen als auch jeder Wäscheart nur den für sie zulässigen Temperaturbereich zuzuordnen.

Es sei auch nicht erkennbar, daß sich die günstige Bewertung der Stiftung Warentest bezüglich der Bedienung speziell auf die im Anspruch 1 angegebene Merkmalskombination beziehe.

Entscheidungsgründe

1. Die Kammer stimmt mit den Parteien dahingehend überein, daß die Druckschrift D8, unter den zitierten Druckschriften, den Stand der Technik darstellt, der dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommt.

Die auf Seite 27, rechts unten, dieser Druckschrift abgebildete Drehwahlschalteranordnung dient zur Einstellung eines durch die verschiedenen Wäschearten (Kochwäsche, Buntwäsche, Chemiefaser und Feinwäsche) und die Temperatur bestimmten Waschprogramms eines Waschautomaten und weist einen zur Programmwahl dienenden einzigen Drehwahlschalter auf, um den auf einem Anzeigefeld der Bedienblende kreisförmig Programmdateen angeordnet sind.

Der Wäscheart "Chemiefaser" sind die individuell einstellbaren Temperaturwerte 30°, 40° und 60° der Wäscheart "Buntwäsche" die Temperaturwerte 60° und 40° zugeordnet.

Gemäß Artikel 69 EPÜ sind die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Patentansprüche eines europäischen Patents heranzuziehen. Dies gilt auch für das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 "daß jeder Wäscheart je ein Temperaturbereich zugeordnet ist, der entsprechend den für die jeweilige Wäscheart zulässigen Grenzen bemessen ist, innerhalb derer mehrere individuell einstellbare Temperaturwerte für eine gegebene Wäscheart wählbar sind". Wie aus der Figur zusammen mit Spalte 2, Zeilen 4 bis 12, der EP-B-0 225 550 am Beispiel der Wäscheart "Wolle" ersichtlich ist, gilt dieses Merkmal bereits als im Sinne des Streitpatents erfüllt, wenn einer Wäscheart drei feste Temperaturstufen (kalt, 30°, 40°) zugeordnet sind.

In gleicher Weise ist somit auch bei der o. g. aus der Druckschrift D8 bekannten Einknopf-Schaltung der Wäscheart "Chemiefaser" im Rahmen des einzigen Drehschalters "ein Temperaturbereich (30°, 40°, 60°) zugeordnet, der entsprechend den für die Wäscheart zulässigen Grenzen bemessen ist, innerhalb derer mehrere individuell einstellbare Temperaturwerte für eine gegebene Wäscheart wählbar sind". Ob das Merkmal bei der bekannten Einknopf-Schaltung auch für die Wäscheart "Buntwäsche" (zwei Temperaturstufen) erfüllt ist, mag hier dahingestellt bleiben.

2. Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 unterscheidet von diesem Stand der Technik somit dadurch, daß jeder Wäscheart im Rahmen des Drehschalters je ein zulässiger Temperaturbereich in der gleichen Weise zugeordnet ist, wie es aus der Druckschrift D8 für die Wäscheart "Chemiefaser" bekannt ist.
3. Der Beschwerdeführer machte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geltend, daß gegenüber der aus der Druckschrift D8 bekannten Einknopf-Schaltung weiterhin die Aufgabe bestand, die Programmgestaltung übersichtlich und bedienungsfreundlich zu gestalten (siehe EP-B-0 225 550, Spalte 1, Zeilen 35 bis 39).

Diese Aufgabe wird durch das in Punkt 2 aufgeführte unterscheidende Merkmal gelöst.

4. Aus D11 (der die Seiten 4 und 5 verbindende Absatz sowie die Figur, Bezugsziffer 7) ist es bekannt, jeder Wäscheart drei individuell einstellbare Temperaturstufen, und damit einen zulässigen Temperaturbereich im Sinne von Anspruch 1 (siehe obigen Punkt 2, dritter Absatz) zuzuordnen.

Damit war der, nach Angaben des Beschwerdeführers, Kern des dem Streitpatent zugrunde liegenden Lösungsprinzips bereits bekannt und stand dem Fachmann, der die offensichtlichen Nachteile einer völlig freien Temperaturwahl (siehe D8, Seite 27, mittlere Spalte; D9, Seite 4) vermeiden wollte, zur Verfügung.

Gemäß D11 ist zwar nur die höchste Temperaturstufe des für die jeweilige Wäscheart zulässigen Temperaturbereichs unmittelbar durch den Drehwahlschalter (11) einstellbar, da zur Absenkung auf eine der beiden anderen Temperaturstufen noch der Drucktastenschalter (7) zusätzlich bedient werden muß. Eine solche Entscheidung darüber, welche Funktionen Bestandteil der ausschließlich durch den Drehwahlschalter einstellbaren Grundprogramme sind und welche durch zusätzliche Betätigung von weiteren Bedienungsknöpfen aktivierbar sind, liegt jedoch nicht im freien Ermessen des Waschmaschinenherstellers, sondern ist weitgehend das Ergebnis der nicht erfinderischen Abwägung von äußeren Vorgaben, wie Marktreife von in einem Waschmittel mit erweitertem wirksamem Temperaturbereich, neue Bauelemente und deren Kostenentwicklung, umweltbewußtes Verhalten der Verbraucher, Familien- oder Single-Haushalt etc.. Die Argumente des Beschwerdeführers im Hinblick auf "die Befriedigung eines lange bestehenden Bedürfnisses" und "die Nachahmung durch Wettbewerber" vermögen somit nicht zu überzeugen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der erteilte Anspruch 1 im Lichte der Zeichnung, der Beschreibung und des erteilten Anspruchs 3 dahingehend zu verstehen ist, daß der Drehwahlschalter nur zur Einstellung einer bestimmten Anzahl von Grundprogrammen dient, die durch Bedienung von zusätzlichen Drucktasten- oder Drehschaltern variiert werden können. Insoweit stellt der Anspruch 1 nach dem Hilfsantrag keine

Einschränkung, sondern lediglich eine Klarstellung ohne Änderung des technischen Gehalts des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1 dar.

Eine solche Aufteilung in Grundprogramme und Zusatzfunktionen ist aber seit langem üblich (siehe D8, Seite 27, mittlere Spalte; oder D11, die Figur). Die Entscheidung darüber, was als eigenes Grundprogramm mit dem Drehschalter und was als dessen Variation über zusätzliche Schalter anwählbar ist, ist, wie oben am Beispiel der Temperaturstufenwahl dargelegt, nicht erfinderisch.

Somit beruhen die Gegenstände des Anspruchs 1 in der erteilten Fassung und der Fassung nach dem Hilfsantrag nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

5. Da weder der Hauptantrag noch der Hilfsantrag des Beschwerdeführers gewährt werden kann, ist das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

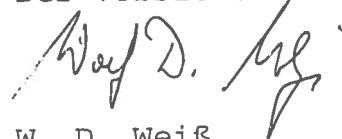
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



W. D. Weiß

